

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Gettorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
201	Aden	Timea	CDU
201	Baasch	Jürgen	SPD
202	Koch	Marco	CDU
202	Reimers	Jan Philip	CDU
203	Pleiß	Ottmar	CDU
203	Fenger	Christian	CDU
204	Frank	Hans-Ulrich	CDU
204	Arndt	Kurt	SPD
205	Kautza	Melanie	CDU
205	Struve	Stephan	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Zikofsky	Nadine	SPD
2	Witte	Gerhard	SPD
3	Wendt-Köhler	Joachim	SPD
4	Bölck	Wolf-Rüdiger	SPD
5	Holborn	Tim	Bündnis 90/Die Grünen
6	Jöhnk	Dirk	Bündnis 90/Die Grünen
7	Overbeck	Thorsten	Bündnis 90/Die Grünen
8	Arndt	Henning	Bündnis 90/Die Grünen
9	Wilke	Thorsten	FDP
10	Maring	Jana-Kristin	FDP
11	Buchheim	Gunnar	FDP

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am **24. Mai 2018** und endet am **25. Juni 2018**.

Gettorf, 23. Mai 2018

Dienstsiegel

Meins
- Gemeindevorsteher -

¹⁾ Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

²⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWKG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

³⁾ § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag.
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.